

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

827

### Satzung für das Zentrum für Forschung und Transfer (ZFT) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2008;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 12. August 2008 – 434/00.008 – (0008) – III 2.6 – die Satzung des FernStudienZentrums (FSZ) der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2008 genehmigt.

Sie wird hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
434/00.008 – (0008) – III 2.6  
*StAnz. 39/2008 S. 2521*

Der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat auf seiner Sitzung vom 25. Juni 2008 nach §§ 39 Abs. 4, 40 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsstellung

Das Zentrum für Forschung und Transfer (ZFT) ist ein von der Fachhochschule Gießen-Friedberg (FHGF) eingerichtetes und getragenes wissenschaftliches Zentrum nach § 54 Abs. 3 HHG.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das ZFT dient der Entwicklung der angewandten Forschung an der FHGF sowie dem Transfer der Ergebnisse in die Wirtschaft und damit der Förderung der praxisorientierten Lehre und Ausbildung. Zu den Aufgaben des ZFT gehören insbesondere die

- a) Beratung des Präsidiums und der Fachbereiche in Bezug auf die Verbesserung der Forschungsbedingungen sowie der Qualität von Forschung und Transfer;
- b) Entwicklung und Fortschreibung der Forschungsstrategie für die FHGF;
- c) Einrichtung und Betrieb der Kompetenzzentren sowie Förderung ihrer interdisziplinären Zusammenarbeit;
- d) Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen ZFT und den einzelnen Kompetenzzentren;
- e) Unterstützung der Kompetenzzentren bei der Akquisition und Abwicklung von FuE-Projekten mit Mitteln Dritter;
- f) Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Haushaltsmittel sowie der vom ZFT eingeworbenen Drittmittel;
- g) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Kompetenzzentren sowie die Förderung gemeinsamer FuE-Projekte;
- h) Bewertung der Wirksamkeit forschungsfördernder Maßnahmen;
- i) Berichterstattung über Forschungs- und Transferaktivitäten der Hochschule;
- j) Durchführung geeigneter Marketingmaßnahmen im FT-Bereich;
- k) Unterstützung bei der Teilnahme an Fachmessen mit Projekten aus den Kompetenzzentren.

(2) Das ZFT bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Kompetenzzentren, in denen Mitglieder aus allen Bereichen der Hochschule mitwirken können; das Präsidium kann die Mindestvoraussetzungen für die Mitwirkung in einem Kompetenzzentrum festlegen.

(3) Die Kompetenzzentren haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Organisationsordnung nach § 9 Abs. 1.

(4) Das ZFT erstellt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Bericht für das Präsidium. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

#### § 3

##### Mitglieder

(1) Mitglieder des ZFT sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, die dem Zentrum durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule ganz oder teilweise zugeordnet wurden sowie gegebenenfalls Drittmittelbeschäftigte des

Zentrums. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des ZFT mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.

(2) Als Personal des ZFT sind derzeit vorgesehen:

- a) die Mitarbeiter der Referats Technologietransfer;
- b) wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus Bundes- oder Landesprogrammen für Aufgaben des ZFT drittmittelfinanziert werden.

#### § 4

##### Organisationsstruktur des Zentrums

Das ZFT weist folgende Organisationsstruktur auf:

1. Zentrumsleitung;
2. Beirat.

#### § 5

##### Zusammensetzung und Aufgaben der Leitung des ZFT

(1) Die Leitung des ZFT setzt sich aus den Sprechern der Kompetenzzentren sowie der Leiterin oder dem Leiter des Referats TT zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG wird von den Zentrumsmitgliedern dieser Gruppen gemeinsam gewählt.

(2) Die Leitung des ZFT entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die organisatorische Leitung des ZFT obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Referats TT.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Referats TT

- a) ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum unmittelbar zugeordneten nichtprofessoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht den Kompetenzzentren direkt angehören;
  - b) vertritt gemeinsam mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Kompetenzzentren das ZFT innerhalb der Fachhochschule;
  - c) beruft die Sitzungen des Leitungsgremiums des ZFT ein und leitet sie, bereitet Beschlüsse vor und sorgt für die Ausführung der das ZFT betreffenden Beschlüsse.
- (5) Zu den Aufgaben der Leitung des ZFT gehören neben den in § 2 genannten Aufgaben vor allem die
- a) Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel;
  - b) Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums;
  - c) Mitwirkung bei der Zuordnung eines Mitglieds der Fachhochschule Gießen-Friedberg zum ZFT (§ 3 Abs. 1).

#### § 6

##### Beschlussfassung

Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Zentrumsleitung zustande.

#### § 7

##### Protokoll der Sitzungen der Zentrumsleitung

(1) Über jede Sitzung der Zentrumsleitung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus dem Protokoll muss unter Ausschluss vertraulicher Daten ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Tagesordnungspunkte behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Leitungsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung oder eine andere Erklärung im Protokoll festgehalten werden.

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Zentrums, des Präsidiums und des Senats durch elektronische Post zu verteilen.

(3) Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung der Zentrumsleitung zu verabschieden. Berichtigungen sind dem nächsten Protokoll als Anlage beizufügen.

#### § 8

##### Beirat

(1) Der Beirat des ZFT besteht aus maximal zehn Personen, wovon mindestens die Hälfte aus Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden kommen müssen.

(2) Den Vorsitz des Beirats übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der FHGF. Sie oder er kann den Vorsitz an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen.

(3) Personen, die dem Leitungskreis des ZFT oder dem Leitungskreis der Kompetenzzentren angehören, können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.

(4) Zu den Aufgaben des Beirats gehört es,

- a) die strategische Entwicklung des ZFT durch inhaltliche Anregungen zu unterstützen sowie
- b) bei Grundsatzfragen der angewandten Forschung und des Transfers beratend tätig zu werden.

(5) Der Beirat nimmt seine Aufgaben für jeweils zwei Jahre wahr. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(6) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen.

#### § 9

##### Gültigkeit sonstiger Regelungen

(1) Die Organisationsordnung (Anlage 1) regelt das Verfahren für die Kompetenzzentren nach § 2 Abs. 2; sie wird vom Präsidium der Hochschule im Benehmen mit der Zentrumsleitung erlassen.

(2) Soweit für besondere Angelegenheiten, Verfahrensfragen und Sachverhalte diese Satzung und die Organisationsordnung keine Vorschriften bereitstellen, findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Gießen-Friedberg entsprechende Anwendung.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft (§ 39 Abs. 5 HHG).

Gießen, 27. August 2008

Prof. Dr. Harald D a n n e  
Vizepräsident

#### Anlage 1

##### Organisationsordnung für die Kompetenzzentren des ZFT

#### § 1

##### Rechtsstellung der Kompetenzzentren

Die Kompetenzzentren sind wissenschaftliche Einrichtungen im Rahmen des ZFT der FH Gießen-Friedberg, die in der Regel fachbereichsübergreifend angelegt sind.

#### § 2

##### Aufgaben und Ziele der Kompetenzzentren

(1) Die Kompetenzzentren haben das Ziel, die in den betreffenden Fachgebieten tätigen Personen der Hochschule zusammenzuführen und die vorhandenen Ausstattungen der beteiligten Fachbereiche (Know-how, Labore, technisches Gerät) gemeinsam zu nutzen.

(2) Zu den Aufgaben der Kompetenzzentren gehören insbesondere die

- a) Förderung der Wissenschaft auf den betreffenden Fachgebieten;
- b) Akquisition und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- c) systematische Beobachtung aktueller Entwicklungen auf den jeweiligen Fachgebieten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Kompetenzzentren;
- d) Unterstützung der Aufgabenstellungen der Hochschule in Forschung und Lehre durch die koordinierende und integrierende Funktion der Kompetenzzentren sowie durch gemeinsame Projektarbeit;
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Hochschule und der einschlägigen Wirtschaft;
- f) Förderung der Internationalisierung und Profilbildung der Hochschule durch Pflege und Verbesserung der Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen im In- und Ausland.

#### § 3

##### Mitglieder der Kompetenzzentren

(1) Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

- a) Mitglieder (stimmberechtigt);
- b) kooperierende Mitglieder (mit beratender Stimme).

(2) Mitglieder eines Kompetenzzentrums sind diejenigen Personen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, die dem Kompetenzzentrum auf Vorschlag der jeweils beteiligten Fachbereiche durch Beschluss des Präsidiums ganz oder teilweise zugeordnet wurden sowie dem Kompetenzzentrum zugeordnete Drittmittelbeschäftigte. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Kompetenzzentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Organisationsordnung zu beteiligen.

(3) Angehörige der Fachhochschule Gießen-Friedberg, die nicht nach Abs. 2 Mitglieder eines Kompetenzzentrums sind sowie Angehörige anderer Fachhochschulen, Universitäten, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und der Industrie können kooperierende Mitglieder eines Kompetenzzentrums werden. Über die Aufnahme als kooperierendes Mitglied entscheidet die Leitung des betreffenden Kompetenzzentrums in Absprache mit dem ZFT. Kooperierende Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt.

#### § 4

##### Organe der Kompetenzzentren

Organe der Kompetenzzentren sind jeweils

1. die Zentrumsleitung;
2. die Zentrumsversammlung;
3. der wissenschaftliche Beirat (fakultativ).

#### § 5

##### Leitung der Kompetenzzentren

(1) Die Leitung eines Kompetenzzentrums erfolgt durch eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Zentrumsversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher für den Zeitraum von zwei Jahren aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Kompetenzzentrums sind.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums, führt die Beschlüsse der Zentrumsversammlung aus, vertritt das Kompetenzzentrum im ZFT sowie innerhalb der Hochschule und beruft die Sitzungen der Zentrumsversammlung ein. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der dem Kompetenzzentrum zugewiesenen Finanzmittel auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Außenvertretung nach § 44 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet dem ZFT mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung des Kompetenzzentrums.

#### § 6

##### Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den dem Kompetenzzentrum angehörenden Professorinnen und Professoren sowie den kooperierenden Mitgliedern.

(2) Die Sitzungen der Zentrumsversammlung finden auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers mindestens zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine sind öffentlich; die Sitzungstermine sind dem ZFT rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Zentrumsversammlung wählt die Zentrumsleitung in geheimer Wahl.

(4) Die Zentrumsversammlung entscheidet insbesondere über strategische Zielsetzungen sowie alle grundlegenden Angelegenheiten des Kompetenzzentrums, zum Beispiel die Koordination der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedern als auch zwischen dem Kompetenzzentrum und dem ZFT oder anderen externen Organisationen.

(5) Die Zentrumsversammlung entscheidet über die Verteilung der finanziellen Ausstattung und die laufende Finanzierung des Kompetenzzentrums auf der Grundlage des von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgelegten Wirtschaftsplans.

#### § 7

##### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Jedes Kompetenzzentrum kann in Abstimmung mit dem ZFT einen wissenschaftlichen Beirat vorschlagen. Die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch den Präsidenten der FHGF. Wird ein Beirat eingerichtet, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal acht Personen, wovon mindestens die Hälfte aus Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden kommen müssen. Den Vorsitz übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Kompetenzzentrums.

(3) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats gehört es,

- a) die strategische Entwicklung des jeweiligen Kompetenzzentrums durch inhaltliche Anregungen zu unterstützen sowie
- b) bei Grundsatzfragen im Kompetenzzentrum beratend tätig zu werden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat nimmt seine Aufgaben für jeweils zwei Jahre wahr. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der Sprecherin oder des Sprechers des jeweiligen Kompetenzzentrums mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Anwendung weiterer Vorschriften

Soweit für besondere Angelegenheiten, Verfahrensfragen und Sachverhalte diese Organisationsordnung keine Vorschriften bereitstellt, findet die Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Gießen-Friedberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Organisationsordnung der Kompetenzzentren tritt am Tage des Inkrafttretens der Satzung des ZFT in Kraft.

828

## Satzung der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – vom 12. August 2008 zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 25. August 2008 die nachfolgende Satzung der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – vom 12. August 2008 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 9. September 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 4.3 – 406/02/05/005 (0008)

*StAnz. 39/2008 S. 2523*

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen die Grundsätze über die Verwendung der zugewiesenen Landesmittel sowie die Zusammensetzung der Vergabekommissionen.

### § 2

#### Zweckbindung

Die Mittel, die der Hochschule Darmstadt zugewiesen werden, sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Im Übrigen findet § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre Anwendung.

### § 3

#### Grundsätze

(1) Die zugewiesenen Landesmittel werden durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und zentral zugewiesen. Jeder Fachbereich und das Präsidium richten nach den Grundsätzen dieser Satzung Vergabekommissionen ein, die jeweils Vorschläge für die Mittelverwendung erarbeiten.

(2) Die Grundsätze der Verwendung und das Verfahren werden durch diese Satzung bestimmt. Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind ergänzend zu beachten.

### § 4

#### Verwendung durch das Präsidium

(1) Das Präsidium verwendet die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre, insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Qualifizierung und Fortbildung des Lehrpersonals, Unterstützung der Lehrenden durch administrative Leistungen
- Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen

- Verbesserung der fachbereichsübergreifenden Beratung und der Betreuungsrelationen
- Ausbau des Qualitätsmanagements und der Evaluationsmaßnahmen
- Förderung der Internationalisierung in Studium und Lehre
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn die finanzierte Maßnahme weit überwiegend der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dient.

(2) Maßnahmen, die aus den Mitteln nicht finanziert werden können, sind insbesondere:

- Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern sie nicht explizit der Lehre dient.

### § 5

#### Vergabeverfahren für zentrale Mittel

(1) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die die konkrete Maßnahme und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(2) Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und zur Dauer der Maßnahme enthalten. Die Vergabekommission ist an die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Vergabekommission ändert oder die Vergabekommission neu gebildet wird. Dies gilt auch für Personalmaßnahmen, die aufgrund der Regelungen des HStubeiG getroffen wurden.

(3) Antragsbefugt sind die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die organisatorischen Einheiten der Zentralverwaltung, jeweils vertreten durch ihre Leiter/innen, zudem der ASTA sowie die Mitglieder des Präsidiums. Die Fachbereiche sind nicht antragsbefugt, wenn es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre handelt, die nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Fachbereiche fällt und über Fachbereichsmittel finanzierbar ist.

(4) Die Antragsfristen werden von der Vergabekommission bestimmt.

(5) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.

(6) Das Präsidium beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(7) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(8) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(9) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu entscheiden.

### § 6

#### Zentrale Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Fünf der Mitglieder werden jährlich von den studentischen Mitgliedern des Senats, in der Regel während der konstituierenden Sitzung des Senats, benannt. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Drei der Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, von denen zwei Studiendekanin oder Studiendekan sind. Ferner benennt das Präsidium eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder einen administrativ-technischen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(3) Das Präsidium bestimmt zur Umsetzung des Gesetzes eine Projektleiterin/einen Projektleiter, die oder der zugleich Mitglied der zentralen Vergabekommission ist.

(4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Vergabekommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Semester.